

die bei einer drohenden oder eingetretenen Pandemie typischerweise bestehende Knappheitssituation. »Wer darf (und muss) aus rechtlicher Sicht eigentlich überleben und deshalb Zugang zu knappen medizinischen Gütern bekommen?«, fragte *Taupitz*. Der Referent bedauerte, dass diese Frage gesetzlich nicht beantwortet werde und der nationale Pandemieplan hinsichtlich der Knappheitssituation nur (rudimentäre) unverbindliche Handlungsempfehlungen enthalte. Mangels Alternativen versuchte *Taupitz* anschließend sich aus dem Grundgesetz ergebende Verteilungsvorgaben herzuleiten. Laut *Taupitz* folgen aus dem Grundgesetz zwar kaum greifbare Ansprüche auf bestimmte medizinische Leistungen. Immerhin ließe sich aus dem Grundgesetz aber die Unzulässigkeit bestimmter Verteilungskriterien herleiten. So ergebe sich aus Art. 3 Abs. 3 GG, dass bezüglich der Verteilung knapper medizinischer Güter nicht nach Geschlecht (also nicht: Frauen zuerst), Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaube, religiöse oder politische Anschauung oder Behinderung differenziert werden dürfe. Aus Art. 3 Abs. 1 GG folge darüber hinaus der derivative Anspruch auf Beachtung des Willkürverbots bis hin zur Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Andere, diese Vorgaben beachtende, Verteilungskriterien seien aus verfassungsrechtlicher Sicht dagegen grundsätzlich zulässig: So könne die Verteilung bzw. die Vorenthaltung von medizinischen Gütern so gestaltet werden, dass die Überlebendenzahl maximiert wird. Dazu sei es möglich nach Erfolgsaussicht der Behandlung zu differenzieren und/oder prioritär Personen zu behandeln, die unmittelbar zur Maximierung der Überlebendenzahl oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Funktionsfähigkeit des Staates beitragen. Auch die Kosten der Behandlung dürften berücksichtigt werden. Das im Falle der Knappheit den nicht privilegierten Personen Hilfe versagt werde, verstoße im Übrigen, so *Taupitz*, nicht gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG, da der Staat in der Pandemiesituation, anders als etwa in den der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz zugrunde liegenden Fallkonstellationen, keine Menschen zugunsten des Lebens anderer Menschen aktiv töte, sondern »nichtprivilegierte« Personen lediglich (durch Unterlassen) ihrem – möglicherweise tödlichem – Schicksal überlasse. Angesichts der Brisanz der Knappheitssituation plädierte *Taupitz* abschließend für ihre gesetzliche Regelung. Ihre Notwendigkeit ergebe sich, so *Taupitz*, auch aus der Wesentlichkeitstheorie. Die Regelung müsse dabei entweder inhaltliche Vorgaben für die Verteilung der medizinischen Güter machen oder die Einrichtung eines reglementierenden Gremiums und dessen Zusammensetzung sowie dessen Verfahrens normieren.

Prof. Dr. *Helge Sodan* (Freie Universität Berlin) beschäftige sich im Anschluss mit der Finanzierung präventiver medizinischer Leistungen – hier Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 IfSchG – im Rahmen der Pandemieprävention und -bekämpfung. Laut *Sodan* sind diese Schutzimpfungen zwar ärztlich zu erbringende Leistun-

gen. Sie erfolgen jedoch außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung. Der Leistungssicherstellungsauftrag liege damit nicht bei den kassenärztlichen Vereinigungen, sondern bei den gesetzlichen Krankenkassen, die (bzw. ihre Verbände) nach § 132 e SGB V verpflichtet seien, mit kassenärztlichen Vereinigungen, geeigneten Ärzten oder anderen geeigneten Partnern Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen zu schließen. Um auf Notsituationen reagieren zu können, enthalte § 20 Abs. 4 IfSchG zudem eine Ermächtigung zu Gunsten des Bundesministeriums für Gesundheit, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Kosten für bestimmte Schutzimpfungen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für ihre Versicherten getragen werden müssen. *Sodan* betonte, dass die vor allem von den gesetzlichen Krankenkassen kritisierte Ermächtigung des § 20 Abs. 4 IfSchG nicht gegen den in der Finanzverfassung des Grundgesetzes verankerten Konnexitätsgrundsatz verstoße, wonach die Finanzierungsverantwortlichkeit der Verwaltungsverantwortlichkeit folge. Abschließend ging *Sodan* noch auf den Impfkostenstreit im Zusammenhang mit Schweinegrippe ein. Auf der Grundlage von § 20 Abs. 4 IfSchG habe das zuständige Bundesministerium zur Bekämpfung der Schweinegrippe die Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A(H1N1) (ISchGKVLV) erlassen. Danach trügen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für verimpftes Material. Da die Bevölkerung von den bestehenden Impfmöglichkeiten kaum Gebrauch gemacht habe, hielten sich die finanziellen Belastungen für die gesetzlichen Krankenkassen in geringem Rahmen. Das finanzielle Risiko für angekaufte, aber nicht verbrauchte Impfdosen treffe die Bundesländer.

III. Ausblick

Die Tagung hat gezeigt, dass die rechtswissenschaftliche Betrachtung der Pandemieprävention und -bekämpfung ein lohnendes und hochaktuelles Forschungsfeld ist, zumal neben den auf der Tagung behandelten wichtigen Fragestellungen noch eine Vielzahl anderer Probleme der Bearbeitung harret. So wies *Rixen* etwa darauf hin, dass die Wirksamkeit der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen maßgeblich vom medizinischen und epidemiologischen Wissen abhängt und dass bislang völlig ungeklärt ist, wie hierbei Prognoseirrtümer und -fehler unterschieden werden können und welche Folgen solche Irrtümer und Fehler für die Handhabung der Eingriffsnormen des IfSchG haben. Die – rechtstaatliche – Effektivierung der Pandemieprävention und -bekämpfung ist also noch nicht abgeschlossen. Bis sich der Wahlspruch des Forschungszentrums Katastrophenrecht vollständig bewahrheiten kann – er lautet: »Hilfe durch Recht für Menschen in Not« – gibt es deshalb noch einiges zu tun.

Empfehlungen des Arbeitskreises VIII des 3. Deutschen Baugerichtstags*

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. *Bernhard Stüer*, Richter am BGH-Anwaltssenat, Münster/Osnabrück

Das öffentliche Baurecht ist recht kompliziert geworden und bedarf der Vereinfachung. Bei den planenden Städten und Gemeinden wird bei der Aufstellung der Bauleitpläne nicht selten viel Kraft und Zeit gebunden. Zudem wird das Umweltrecht mehr und mehr durch unionsrechtliche Vorgaben bestimmt. So stellen die Habitat- und Vogelschutzrichtlinien ein strenges Schutzsystem für Eingriffe in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf. Das gilt in teilweise abgeschwächter Form auch für den Artenschutz. Ebenso unionsrechtlich ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte bzw. die Umweltprüfung für Pläne und Programme vorgegeben, die bei Planungs- und Entscheidungsprozessen zu entsprechenden Verfahren

mit dem Ziel einer angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen führt.

Der Arbeitskreis VIII des 3. Deutschen Baugerichtstags, der am 7. und 8. 5. 2010 im Kurhaus Bad Hamm stattfand, befasste sich unter Leitung von Prof. Dr. *Wolfgang Durner* (Bonn), RiBVerwG Dr. *Stephan Gatz* (Leipzig) und Prof. Dr. *Bernhard Stüer* mit Vorschlägen zur Vereinfachung und Harmonisierung des öffentlichen Baurechts. Die Beratungen behandelten die Frage: »Empfiehlt es sich, die Umweltprüfung und das Naturschutzrecht im öffentlichen Baurecht neu zu regeln?« Erörtert worden ist, die Umweltprüfung und das Naturschutzrecht zu vereinfachen und die Planaufstellungsverfahren auf die notwendigen Kernelemente zu beschränken. Das wird auch von den Städten und Gemeinden überlegt, deren Sicht Beigeordneter *Norbert Portz* vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (Bonn/Berlin) einbrachte. Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. *Michael Krautzberger* (Bonn/Berlin) setzte sich dafür ein, ein unab-

* www.baugerichtstag.de. Der Beitrag beruht auf dem Bericht im Plenum. Der Vortragsstil ist beibehalten.

gestimmtes Nebeneinander von Europarecht und nationalem Recht aufzugeben und die Rechtsgebiete zu harmonisieren. Das gilt vor allem auch bei neuen unionsrechtlichen Vorgaben. Eine Verfahrensvereinfachung ist beispielsweise auch im Straßenrecht, im Eisenbahnrecht, im Luftverkehrsrecht oder in anderen Bereichen des Fachplanungsrechts angebracht. Die Teilnehmer haben auf dieser Grundlage Empfehlungen für den Gesetzgeber unterbreitet mit dem Ziel, das Planaufstellungsverfahren behutsam zu vereinfachen und in die anstehenden Novellen von BauGB, BauNVO und der Verwaltungsverfahrensgesetze einzubringen.

Denn das Umwelt- und Naturschutzrecht ist teilweise durch strenge Vorgaben des Unionsrechts überformt und ist daher vielfach unübersichtlich. Da waren sich die Teilnehmer schnell einig. Die nationalen Vorschriften etwa im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben sich inzwischen zu zusätzlichen Regelwerken entwickelt, die in anderen Mitgliedstaaten der Union nicht bestehen. Zugleich hat sich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung aus der Sicht des Umwelt- und Naturschutzes allerdings durchaus bewährt. Es stellte sich daher für die Beratungen des Arbeitskreises VIII die Frage, ob das über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgehende deutsche Recht beibehalten oder moderat zurückgeführt werden soll. Diese Kernfrage zog sich geradezu wie ein roter Faden durch die gesamte Debatte.

Und so wurde bei der Vorstellung der Beratungsergebnisse im Plenum durchaus in Frage gestellt, ob die rüstige Oma, die noch einen Computerkurs an der Volkshochschule besucht und sich auch ansonsten nützlich macht, indem sie unter der Woche die Enkelkinder betreut, wegen des fortschreitenden Braunkohlentagebaus in Garzweiler, Inden, Hoyersdorf oder Horno einfach auf Nimmerwiedersehen ins Altersheim abgeschoben werden dürfe, während der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*maculinea nausithous*), der im Blindflug völlig orientierungslos über die umliegenden Pfeifengraswiesen fliegt¹, gegenüber einem im Bedarfsplan ausgewiesenen Autobahnprojekt des Transeuropäischen Netzes eine uneingeschränkte Vorfahrt hat, selbst wenn der Falter mit seinem gelegentlich eher mottenähnlichen Aussehen nicht von rechts kommt.

Dem Gesetzgeber wurden vom Arbeitskreis VIII folgende Empfehlungen unterbreitet:²

Allgemeine Empfehlung

Dem Gesetzgeber wird empfohlen, im Zuge der ständigen Umsetzungserfordernisse des Unionsrechts das nationale Recht darauf hin zu überprüfen, ob weitergehende nationale Regelungen dringend erforderlich sind oder darauf verzichtet werden kann. Beim für das Planen und Bauen relevanten Umweltrecht kann damit beispielhaft begonnen werden (einstimmige Zustimmung).

Der Arbeitskreis setzte sich dafür ein, gerade angesichts der zu erwartenden weiteren Vorgaben aus Brüssel zusätzliche über eine 1:1-Umsetzung hinausgehende nationale Regelungen nur dann zu empfehlen, wenn diese dringend erforderlich sind. Anderenfalls sollte auf doppelte Prüfanforderungen und zusätzliche deutsche Regelungen verzichtet werden. Geflügelbarone geben nicht nur im Münsterland und in Ostfriesland bei flugunfähigem Federviehl nicht selten den Ratschlag, die Vögel nur ordentlich zu füttern, dann würden sie schon irgendwie fliegen – eine Empfehlung, die auch bei den englischen Lords recht hoch im Kurs steht: »If the Turkey doesn't fly – make him bigger«. Der Arbeitskreis hat solche Ratschläge, die gesetzgeberischen Regelung noch weiter anzufüttern, für das Umweltrecht nicht für empfehlenswert gehalten, sondern den Gesetzgeber aufgerufen, seine Vorgaben in der Tendenz eher zurückzunehmen und in den von Brüssel geprägten Bereichen auf ihren unionsrechtlichen Kern zurückzuführen. Es wurde empfohlen, damit in dem für das Planen und Bauen relevanten Umweltrecht beispielhaft zu beginnen.

1 BVerwG, Urt. v. 12. 3. 2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 = NuR 2008, 633 – Hessisch Lichtenau.

2 Die Empfehlungen sind kursiv gedruckt. Zu den Vorschlägen auch Stürer, DVBL 2009, 1145; ders., DVBl 2010, 543.

Baurecht

Die gegenwärtig nur bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bestehende Möglichkeit eines Verzichts auf den Eingriffsausgleich sollte zugleich im Sinne eines Freiraumschutzes auf den gesamten Bereich der Innenentwicklung erweitert werden. Dabei sollte die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung generell in das pflichtgemäße Ermessen der planenden Gemeinden gestellt werden (Abstimmungsergebnis: überwiegende Zustimmung).

In Fortentwicklung der bereits bestehenden Möglichkeiten, beim Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB auf eine naturschutzrechtliche Kompensation zu verzichten, sprach sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer dafür aus, den Städten und Gemeinden für Planungsvorhaben im Bereich der Innenentwicklung auch über den Bebauungsplan nach § 13 a BauGB hinaus Freiräume bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu eröffnen. Die guten Erfahrungen mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung sollten hier Pate stehen für eine etwas erweiterte Regelung, die den gesamten Bereich der Innenentwicklung erfasst und durch die ermöglichten Erleichterungen zugleich dem Freiraumschutz und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden dient. Dabei spielten wohl auch etwas die negativen Erfahrungen eine Rolle, die mit den gesetzgeberischen Appellvorschriften, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und dem Nachhaltigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, gewonnen werden mussten. Denn solche Appelle hatten in der Vergangenheit wenig Früchte getragen und die Flut eines ungedämmten Voranschreitens der baulichen Entwicklung von Projekten auf der grünen Wiese nicht verhindern können. Planen die Städte und Gemeinden in Bereichen der Innenentwicklung, dann sollen sie größere auf das Verfahrensrecht und den Naturschutz bezogene Freiräume erhalten, war die Botschaft des Arbeitskreises.

Bei neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Umwelt- und Planungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene muss der Grundsatz der Aufwandsbegrenzung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Insbesondere sollten Umweltprüfungen und vergleichbare Verfahren auch im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit vor Ort auf das erforderliche Maß begrenzt werden (Abstimmungsergebnis: deutliche Zustimmung).

Die in den Beratungen mit durchaus respektabler Stimme vertretenen Städte und Gemeinden setzten sich erwartungsgemäß dafür ein, bei gesetzlichen Neuregelungen die Sicht der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu vergessen und neue gesetzliche Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen. Die Vollzugsebene dürfe nicht mit den Anwendungsproblemen neuer gesetzlicher Regelungswerke allein gelassen werden, wurde mehrfach gefordert. Zugleich schwang da wohl auch etwas die Erwartung mit, dass der Gesetzgeber für zusätzliche Kosten gerade stehen müsse, die er den Städten und Gemeinden durch weitere Verfahrensregelungen oder Umweltstandard auferlege.

Auf europäischer Ebene sollten die Städte und Gemeinden, die nach deutschem Verfassungsrecht die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wahrzunehmen haben und in deren Hand die Planungshoheit liegt, verstärkte Mitspracherechte erhalten, um die kommunale Sicht auch in das Gemeinschaftsrecht einzubringen (Abstimmungsergebnis: deutliche Zustimmung).

Mit einer deutlichen Zustimmung wurde auch die Forderung unterstützt, den Kommunen auch auf der Unionsebene stärkere Mitspracherechte und Einwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. Eine solche Forderung werde auch durch unionsrechtliche Vorgaben nicht verbaut, wurde in der Diskussion mehrfach hervorgehoben. Der nationale Gesetzgeber habe trotz des Unionsvertrages von Lissabon durchaus Spielräume, die Kommunen stärker als bisher in den europäischen Integrationsprozess einzubeziehen und der örtlichen Gemeinschaft auch in der Abstimmung auf nationaler Ebene Mitspracherechte einzuräumen.

Fachplanungsrecht

Das Fachplanungsrecht sollte über das jeweilige Fachrecht hinweg in Bund und Ländern weiter vereinheitlicht werden. Die der Verfah-

rensstraffung und damit der Beschleunigung dienenden Sonderregelungen der Fachgesetze sollten über die vorgelegten Entwürfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft »Verwaltungsverfahrenrecht« hinaus in das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Ländern übernommen und weiterentwickelt werden (§§ 72 ff. VwVfG) (Abstimmungsergebnis: deutliche Zustimmung).

Der Arbeitskreis unterstützte die auch von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft entwickelten Vorschläge, die verschiedenen Beschleunigungsregelungen in den Fachgesetzen in die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern zu integrieren. In einer solchen Harmonisierung sah der Arbeitskreis vor allem den Vorteil, dass die Regelungen der verschiedenen Fachplanungsrechte vereinheitlicht und die Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten auch auf der Ebene der verschiedenen landesrechtlichen Regelungen ausgebaut werden könnten. Derartige Vorschläge fielen bei den Teilnehmern des Arbeitskreises durchweg auf fruchtbaren Boden.

Die im BauGB bereits ermöglichten Flexibilisierungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollten auf das Fachplanungsrecht entsprechend übertragen werden (Abstimmungsergebnis: knappe Zustimmung).

Kontrovers blieb allerdings bis zuletzt die Beurteilung, ob das Naturschutzrecht im Bau- und Fachplanungsrecht neben den unionsrechtlichen Vorgaben des Gebiets- und Artenschutzes beibehalten werden solle oder ob hier eine Angleichung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen im Bau- und Fachplanungsrecht an-

gezeigt sei. Mit durchaus knapper Mehrheit setzte sich dabei die Überlegung durch, auch im Fachplanungsrecht größere Abwägungsmöglichkeiten zu eröffnen und einer strikten naturschutzrechtlichen Vollkompensation eher eine Absage zu erteilen.

Die Empfehlungen des Arbeitskreises kamen durchaus moderat daher. Eine grundlegende umweltrechtliche Palastrevolution wurde erwartungsgemäß nicht ausgerufen. Die Teilnehmer versprachen sich vielmehr von einem behutsamen Vorgehen größere Chancen. Das Gegenwärtige sollte aus dem Vergangenen entwickelt werden, um ihm einen festen Platz in der Zukunft zu bewahren, war der Grundtenor mehrerer Redebeiträge. Und vielleicht schwang da auch noch etwas der Ratschlag in der Eingangshalle des Rathauses einer Ruhrgebietsstadt mit, mit dem am Neujahrstag des Jahres 1975 wohl auch in Hamm die nordrhein-westfälische Gebietsreform eingeläutet wurde: »Prüfet alles und behaltet das Beste«.

Von Otto von Bismarck haben wir den Ratschlag empfangen: »Beim Wurstmachen und beim Gesetzesmachen sollst Du nicht zusehen, weil es Dir dabei schlecht wird«. Ob dies für das Wurstmachen zutrifft, blieb in den Beratungen offen. Wer aber an der erfrischenden und trotz aller kontroversen Kursausschläge am Ende doch harmonischen Debatte des Arbeitskreises VIII teilgenommen hat, der konnte sich jedenfalls für den Bereich der unterbreiteten Gesetzgebungsvorschläge vom genauen Gegenteil des Ratschlags des eisenen Reichskanzlers überzeugen.

Buchbesprechungen

■ *Caroline Y. Robertson-von Trotha* (Hrsg.), **60 Jahre Grundgesetz**. Interdisziplinäre Perspektiven. 2009. 294 S. Br. Euro 29,90. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 978-3-8329-4865-8.

Dieser 4. Band der Reihe »Kulturwissenschaft interdisziplinär« umfasst Vorlesungen der Jahre 2008/9 im Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale der Universität Karlsruhe, sowie weitere Beiträge. Im Wesentlichen sind dies verfassungsrechtliche Aufsätze mit einigen speziell international- und migrationsrechtlichen Akzenten. »Interdisziplinär« ist hier wenig; und auch der, im Recht jedenfalls, noch immer einigermaßen diffuse Begriff der »Kulturwissenschaft« erfährt kaum eine Aufhellung, welche über integrationsrechtliche Perspektiven hinausreichte.

Positiv fällt aber auf, dass dieser – eben doch – juristische Sammelband zum Jubiläum des Grundgesetzes – obwohl 60 Jahre im Allgemeinen gar kein solches Datum bedeuten – kein Jubelbuch auf die Verfassung geworden ist. Nüchternheit in Darstellung und Ergebnissen wie kritische Töne wirken wohltuend.

Die Abschnitte zeigen die Akzente: Veränderungsprozesse (S. 29 ff.); Freiheit contra Sicherheit (S. 121 ff.); Herausforderung Migration (S. 157 ff.); Das Grundgesetz im Internationalen Kontext (S. 207 ff.); Menschenrechte – Global (S. 251 ff.)

Unter Beschränkung auf die juristisch bedeutsamen Beiträge ist im Einzelnen zu bemerken:

Hans-Jürgen Papier, Verfassung und Verfassungswandel (S. 13 ff.) beschreibt Demokratie als Daueraufgabe, Wirklichkeitsbezug und Wandlungsspielraum der Verfassung. *Gerd Roellecke*, Zur Geschichtlichkeit des Grundgesetzes (S. 29 ff.) zeigt den dauernden normativen Verfassungsfluss auf und warnt vor einer »Überlastung« der Verfassung. Im Grunde gestaltet die Politik – nicht immer richtig. Bedenkenswertes! *Michael Anderheiden*, Normdifferenzierungen als kulturadäquate Grundlage der Verfassungsbewertung (S. 51 ff.) erklärt die grundgesetzliche Kontinuität aus der günstigen Entwicklung seiner vier Normkategorien, wobei allerdings für die »Machtteilungsnormen« und die Grundrechte die Bilanz nicht unproblematisch ausfallen dürfte. *Josef Isensee*, Das Grundgesetz und die staatliche Einheit Deutschlands (S. 71 ff.) zeigt dazu die Perspektive des Bundesverfassungsgerichts auf: Erstaunliche Flexibilität der Verfassungsrichter in einer rigiden Verfassungsordnung. *Martin Große Hüttmann*, Deutscher Föderalismus und europäische Integration (S. 91 ff.) will einen steigenden Einfluss der deutschen Länder in der europäischen Verfassungsentwicklung feststellen. *Max Fuchs*, Die Kultur und das Grundgesetz (S. 107 ff.) kritisiert eine Verengung des Kulturbegriffs im deutschen Staatsrecht, allerdings ohne überzeugende eigene Bestimmungsansätze. *Peter Schaar*, Datenschutz im Grundgesetz? (S. 133 ff.) stellt eingehend pro und contra dar, was einen nachdenklichen Gesamteindruck hinterlässt: Gerade normativ Gefasstes kann leicht abgeschwächt werden. *Christoph Gusy*, Integration und Religion: Grundgesetz und Islam